

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Punkt 10 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 5 BNatSchG Satz 2 zu streichen.

Ausgeliefert am
03. JULI 1997

Begründung:

Ein genereller Vorrang für den Vertragsnaturschutz ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht vertretbar. Auch das Wort "sollen" enthält diesen Vorrang, weil es die Verwaltung bindet und

...

ihr im Gegensatz zu den im Gesetzgebungsverfahren verwendeten Begründungen eben kein Ermessen einräumt, sondern einen gesetzlichen Befehl enthält. Die Verwaltung müßte in jedem Einzelfall nachweisen, daß und warum eine vertragliche Regelung nicht in Betracht kommt. Angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes besteht kein Grund, von § 54 VwVfG, der eine vertragliche Vereinbarung in das pflichtgemäße Ermessen der Behörden stellt, abzuweichen.